

Statuten

Bernische Vereinigung Bildung und Wirtschaft

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Bernische Vereinigung Bildung und Wirtschaft» besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Zweck des Vereins ist es, den Dialog zwischen der Bildung und der Wirtschaft auf allen Ebenen zu fördern und gezielte Kontakte zu schaffen oder deren Entstehen zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

Passivmitglied kann werden, wer dem Verein Spenden zugehen lässt und auf eine aktive Mitgliedschaft verzichtet.

Jedes Einzelmitglied (natürliche Person) hat eine Stimme in der Vereinsversammlung. Jedes Kollektivmitglied (juristische Person) hat Stimmen gemäss Anzahl anwesender Personen, maximal jedoch drei.

Die Mitgliedschaft erlischt:

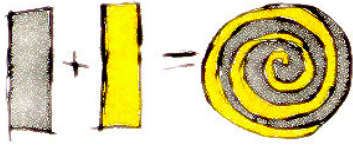
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Jahresende.
- durch Ausschluss; ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsversammlung mit der Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
- sofern sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug befindet.

III. Organe

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision



A Die Vereinsversammlung

Art. 4

Die Vereinsversammlung findet ordentlicher Weise im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einladungen erfolgen mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 5

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin, den übrigen Vorstand und die Revisionsstelle, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung, legt die Jahresbeiträge fest, beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern, den Erlass und die Abänderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

B Der Vorstand

Art. 6

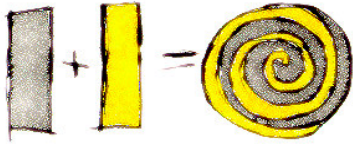
Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin und mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich im Übrigen selbst. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen; zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin mit dem Sekretär/der Sekretärin.

Er entscheidet über:

- die Aufnahme von Mitgliedern
- das Tätigkeitsprogramm des Vereins
- das Vereinsbudget
- die Aufgaben der Arbeitsgruppen
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Gruppen

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.



C Die Rechnungsrevision

Art. 7

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und prüft zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand.

IV. Arbeitsgruppen, Zusammenarbeit und Sekretariat

A die Arbeitsgruppen

Art 8

Die Arbeitsgruppen erfüllen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie erstatten dem Vorstand Bericht und Antrag.

B die Zusammenarbeit

Art. 9

Wurde im 2021 gestrichen.

C das Sekretariat

Art. 10

Der Vorstand kann Sekretariatsarbeiten an Dritte delegieren und in einer Leistungsvereinbarung regeln. Die Entschädigung wird in einer Vereinbarung durch den Vorstand geregelt.

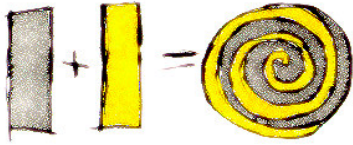
V. Finanzielles

Art. 11

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen, aus den Erträgen aus den Veranstaltungen und aus anderen Einnahmen.

Der von der Vereinsversammlung festzusetzende Mitgliederbeitrag darf den Höchstbetrag von CHF 100.00 für natürliche Personen und CHF 500.00 für juristische Personen nicht übersteigen. Die Verrechnung des Mitgliederbeitrages erfolgt zeitgerecht nach der Vereinsversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.



Art. 12

Die Jahresrechnung wird auf den 30. April abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres.

Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI. Auflösung

Art. 13

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anderen Vereinsversammlung Anwesenden, sofern sie traktandiert wurde. Die Durchführung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die vorstehenden Statuten sind von der Vereinsversammlung am 18. Juni 1997 beschlossen und damit in Kraft gesetzt worden.

Die Statutenänderung in Art. 12, wurde an der VV vom 29.4.1999 genehmigt.

Die Statutenänderung in Art. 10, wurde an der VV vom 26.9.2005 genehmigt.

Die Statutenänderungen in Art. 4, 6, 10, wurden an der VV vom 31.8.2011 genehmigt.

Die Statutenänderungen in Art. 5, 7, 10, wurden an der VV vom 11.9.2019 genehmigt.

Die Statutenänderungen in Art. 2, 9, 10, 11 wurden an der VV vom 15.9.2021 genehmigt.

Thun, 15. September 2021

Der Präsident

Daniel Gaschen

Die Sekretärin

Gabriela Ingold